

Übergangsregelung zur Durchführung der Prüfungsorganisation für das Wintersemester 2020/2021 an der Frankfurt University of Applied Sciences

Um die Prüfungsorganisation für das Wintersemester 2020/2021 geregelt durchführen zu können, werden die Prüfungsausschüsse der Frankfurt University of Applied Sciences auf Grundlage dieses Beschlusses ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 mit folgenden Aufgaben und Befugnissen betraut:

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 2 AB Bachelor / Master erfolgt die Veröffentlichung von Prüfungsterminen ausschließlich über die an den Fachbereichen etablierten Informationskanäle. Ein fachbereichsöffentlicher Aushang erfolgt nicht.
- (2) Ergänzend zu § 6 Absatz 5 AB Bachelor / Master werden Informationen zu Prüfungszeiträumen, Namen der Prüfenden und Angaben zum Prüfungsort ausschließlich über die an den Fachbereichen etablierten Informationskanäle bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können einen verlängerten Prüfungszeitraum festlegen. Dabei kann der Prüfungszeitraum verlängert oder / und geteilt werden. Der Prüfungszeitraum oder die Prüfungszeiträume kann bzw. können sich dabei vom 13. Februar bis zum 30. April 2021 erstrecken und schließt bzw. schließen ausdrücklich auch die Samstage als Prüfungstage mit ein. Prüfungen, die zwischen dem 1. April und 30. April 2021 abgelegt werden, können dem Wintersemester 2020/2021 zugerechnet werden.
- (4) Abweichend von § 7 Abs. 3. i.V.m. Abs. 6 Spiegelstrich 5 AB Bachelor / Master kann in besonderen Fällen, in denen die Durchführung einer Prüfung aufgrund der besonderen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen nachweislich nicht möglich ist, der Prüfungsausschuss eine andere Prüfungsart als die in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart festlegen. Diese Prüfungsart muss geeignet sein, die in der Prüfungsordnung jeweils beschriebenen Kompetenzen zu prüfen. Über die Änderung der Prüfungsart ist vor der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss der Vizepräsident für Studium und Lehre zu informieren.
- (5) Alle Prüfungen können in elektronischer Form (online) abgelegt werden. Dies können insbesondere sein:
 - a. Mündliche Prüfungen oder Bestandteile von Prüfungen, die aus einem mündlichen Anteil (Präsentation, Vortrag, u. ä.) bestehen,
 - b. Schriftliche Prüfungen oder schriftliche Bestandteile von Prüfungen, die aus einer Kombination mehrerer Prüfungsarten bestehen, die keine Klausuren sind, wie z. B. Projektarbeiten, Hausarbeiten, Berichte,
 - c. in Einzelfällen: fachpraktische Prüfungen.Näheres regeln die Prüfungsausschüsse.
- (6) Mündliche Prüfungen und Bestandteile von Prüfungen, die aus einem mündlichen Anteil (Präsentation, Vortrag, u. ä.) bestehen, können online durchgeführt werden. Näheres regeln die Prüfungsausschüsse.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Klausuren auch als Online-Klausuren entsprechend der Vorgaben der hessischen Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen anbieten. Hierüber ist vor der Beschlussfassung der Vizepräsident für Studium und Lehre zu informieren.

- (8) Projektarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen werden über von den Prüfungsausschüssen festgelegten elektronischen Formaten eingereicht (digitale Übermittlung). Es gelten die vom Prüfungsausschuss festgelegten Abgabefristen und Angaben zur digitalen Übermittlung von Projektarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen. Näheres regeln die Prüfungsausschüsse.
- (9) Die Prüfungsausschüsse können insbesondere bei Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit, Master-Arbeit) Abweichungen von der digitalen Übermittlung vorsehen.
- (10) Fachpraktische Prüfungen können als Online-Prüfungen abgelegt werden. Es gelten die Regelungen des Absatz 6.
- (11) Ergänzend zu § 16 Abs. 1 können die Prüfungsausschüsse unter Bezug auf Erschwernisse, die sich aus den durch das Land Hessen verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben, die Bearbeitungszeiträume für schriftliche Arbeiten (Projektarbeiten, Hausarbeiten, Berichte, u. ä.) verlängern. Die Verlängerung soll den Zeitraum von 50% der in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit nicht überschreiten.
- (12) Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz AB Bachelor / Master und abweichend von den Prüfungsordnungen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Frist zur Vorlage des Nachweises des Vorpraktikums verlängert wird. Näheres regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (13) Ergänzend zu A§ 24 Abs. 8 der AB Bachelor / Master kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit aufgrund von Erschwernissen, die sich aus den durch das Land Hessen verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben, verlängern. Die Verlängerung soll den Zeitraum von 50% der in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit nicht überschreiten.
- (14) Für die Master-Arbeit gelten die ergänzenden Regelungen des Absatz 13 entsprechend.
- (15) Die Prüfungsausschüsse können zur Aufrechterhaltung der Studierbarkeit des Studienprogramms von der Prüfungsordnung abweichende Konsektivregelungen festlegen.
- (16) Eine Austauschstudierende oder ein Austauschstudierender, die oder der zwischen 13. Februar und 30. April 2021 eine Präsenzklausur abzulegen hat und deren oder dessen geplanter Aufenthalt zu diesem Prüfungszeitpunkt bereits beendet ist, kann beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf SARS-CoV-2-Sonderregelung stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, die nachvollziehbar darlegen, dass eine Anwesenheit bei der Klausur nicht möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und die Art der SARS-CoV-2-Sonderregelung.

Diese Regelungen treten mit dem Tag des Beschlusses am 16.11.2020 in Kraft.

Diese Regelungen treten außer Kraft am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Satzung über „Ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 für das Wintersemester 2020/2021“.